

Personen aus zwei Kategorien zusammensetzt: Falls die Möglichkeit einer vollständigen Sachaufklärung bestanden hätte, wäre die eine Kategorie wegen erwiesener Unschuld freigesprochen, die andere Kategorie verurteilt worden. Und da im konkreten Falle niemals bekannt sein kann, zu welcher Kategorie der mangels Beweises Freigesprochene gehört, muß sich der Grundsatz in dubio pro reo auch auf die Urteilsbegründung auswirken: Um das Ansehen und Fortkommen des de facto Unschuldigen nicht zu gefährden, muß *jeder* Freispruch den Angeklagten vollständig entlasten, d. h. mit dem Unschuldigen auch den de facto Schuldigen, der bei der Möglichkeit voller Sachaufklärung verurteilt worden wäre. Die Urteilsbegründung darf nicht erkennen lassen, daß das Gericht den Freigesprochenen nach wie vor für verdächtig hält; vielleicht büßt sie damit einen Teil ihrer erzieherischen Wirkung ein, aber das läßt sich nicht ändern, weil es wichtiger ist, dem de facto Unschuldigen kein Unrecht zu tun, als den de facto Schuldigen zu erziehen. Die Begründung eines Freispruchs mangels Beweises muß also etwa auf folgenden Grundton gestimmt werden: „Die Anklage hat dem Angeklagten diese und jene strafbare Handlung zur Last gelegt. Das Gericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß der Angeklagte diese Tat begangen hat und hat ihn daher freigesprochen.“ Eine solche neutrale Formulierung wird dazu führen, daß auch der Freispruch mangels Beweises in den Augen der Öffentlichkeit keinen Verdacht zurückläßt.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Die besondere Feststellung, daß ein Freispruch wegen erwiesener Unschuld erfolgt, ist zur Zeit noch im Hinblick auf die Regelung der Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft erforderlich, die bekanntlich die erwiesene Unschuld zur Voraussetzung für die Entschädigungszahlung macht. Demgegenüber hat die Kommission zur Revision der Strafprozeßordnung u. a. den guten Vorschlag gemacht, diese Voraussetzung zu streichen, eine Entschädigung für die etwa erlittene Untersuchungshaft also dem Angeklagten in jedem Falle des Freispruchs zukommen zu lassen, gleichgültig, ob er aus Mangel an Beweisen oder wegen erwiesener Unschuld freigesprochen worden ist. Das wird gerade in schweren Fällen, in denen eine Untersuchungshaft verhängt werden mußte und infolgedessen eine Rehabilitierung besonders notwendig ist, zur Beseitigung eines etwa nach dem Freispruch verbleibenden Makels beitragen, denn nichts ist geeigneter, der Welt die Unschuld des Freigesprochenen zu beweisen, als die klingende Münze der Barentschädigung. Auf der gleichen Linie — mit Wirksamkeit auch für die Fälle des Freispruchs, in denen eine Untersuchungshaft nicht vorhergegangen war — liegt es, wenn die Kommission in Abänderung des § 355 die Belastung des Staatshaushalts mit den notwendigen Auslagen des Freigesprochenen nicht mehr auf die Fälle der erwiesenen Unschuld beschränken will.